

gültig ab 01.01.2010

Gebührensatzung

für die Nutzung des Georg-Büchner-Hauses (Kulturzentrum) der Stadt Reinheim

§ 1 – Benutzungsgebühren pro Tag

Art der Veranstaltung	Heinrich-Klein-Saal Inkl. Foyer €	nur Foyer €
1. Unterhaltungsveranstaltungen (z.B. Faschings- oder Tanzveranstaltungen, Bunte Abende, Weihnachtsfeiern) - bei Erhebung von Eintrittsgeld - ohne Erhebung von Eintrittsgeld	200,00 100,00	70,00 35,00
2. Familienfeiern	100,00	35,00
3. Sitzungen, Versammlungen, Tagungen, Kongresse	50,00	25,00
4. Vereinsjubiläen -für jeden weiteren Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	100,00	50,00
5. Kulturelle, künstlerische sowie soziale Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte, Vorträge, Lichtbildervorträge) - bei Erhebung von Eintrittsgeld - ohne Erhebung von Eintrittsgeld	150,00 70,00	50,00 25,00
6. Alternachmittage , Veranstaltungen caritativer und sozialer Art ohne Erhebung von Eintrittsgeldern	kostenlos	kostenlos
7. Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Gewerbeschauen, Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Kongresse und Tagungen mit kommerziellen Angeboten)	250,00	100,00
8. Sonstige Veranstaltungen	Gebühr wird frei vereinbart	
9. Küchenbenutzung	25,00	25,00
10. Reinigungsgebühren außer den Benutzungsgebühren sind jeweils die der Stadt Reinheim im Einzelfall entstandenen Reinigungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch die Mindestgebühr zu erstatten.	35,00 (Mindestgebühr)	35,00 (Mindestgebühr)
11. Kautio n (bei Ziff. 1, 2, 7, 8)	200,00	100,00
12. Abfallbeseitigung	20,00	20,00

§ 2 – Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 – Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung zur Zahlung an die Stadtkasse Reinheim fällig.

§ 5 – Rückständige Gebühren

Für rückständige Gebühren erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 – Schadenersatz

Für alle bei oder nach den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen sowie für abhandengekommenes Inventar haftet der Veranstalter und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung des Georg-Büchner-Hauses der Stadt Reinheim vom 29.08.2001 aufgehoben.

Reinheim, den 04.11.2009

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister